

## Anlage 8

### Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	118,97	237,94
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	66,09	158,63
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	118,97	237,94
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	66,09	158,63
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	66,09	66,09
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	66,09	66,09
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 185,06	bis zu 185,06
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		23,12
Buchstabe b		90,46
Nummer 2		100,54
§ 48		
A 6 bis A 9		158,63
A 10 und höher		198,28
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		87,90
von zwei Jahren		155,13
§ 49 Absatz 4		67,22

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	93,08 155,13
§ 51	124,10
§ 52	39,66
§ 53	82,73
§ 54	118,93
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	212,56 237,94
§ 56	268,88
§ 63	105,75
<b>Besoldungsordnung A</b>	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	250,51
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 6                      1	43,18
	Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in der Besoldungsgruppe A 6
	79,65
A 7                      4,	133,87
	5
	168,79
A 9                      1	321,48
A 13                     4	223,96
	10, 11, 12, 13
	326,69
A 14                     6	223,96
A 15                     6	270,24
A 16                     8	250,51
<b>Besoldungsordnung R</b>	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1                      1 bis 4	247,65
R 2                      3 bis 6	247,65
R 3                      3, 5	247,65
<b>Besoldungsordnung C kw</b>	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw                 1	107,89